

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 19.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt monatlich (Ü3/12 Monate/ Ü3/11 Monate, im August für Ü3 gebührenfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

Kindertagesstätten:

Kinder über 3 Jahren	Seit 01.01.2022	Ab 01.01.2023
RG-Gruppe	119 €	124 €
RG-Gruppe	64 €	67 €
VÖ-Gruppe	130 €	135 €
VÖ-Gruppe	76 €	79 €
Zusätzliche Betreuungszeit (>30 Std., max. 32-33 Std.)	19 €	20 €
Ganztagesbetreuung (bis 9,5 Std./Tag)	288 € zzgl. Essen	299 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (bis 9,5 Std./Tag)	145 € zzgl. Essen	151 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 9,5 Std./Tag)	301 € zzgl. Essen	313 € zzgl. Essen

Ganztagesbetreuung (über 9,5 Std./Tag) Zweitkind	151 € zzgl. Essen	157 € zzgl. Essen
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Erstkind	243 €	253 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Zweitkind	121 €	126 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Erstkind	256 €	266 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Zweitkind	132 €	138 €
Reine Kinderkrippen betreibt die Stadt derzeit nicht. Ausgehend von den o.g. Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten, gilt für freie und konfessionelle Träger nebenstehende Empfehlung bei einem Betreuungsumfang von mind. 48 Wochenstunden	410 € (Erstkind) bzw. 205 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen	424 € (Erstkind) bzw. 212 € (Zweitkind) Jeweils zzgl. Essen
Für U3-VÖ-Gruppen sind die Gebühren dem angebotenen Stundenumfang entsprechend herunterzurechnen.	ca. 256 € (Erstkind) bzw. 132 € (Zweitkind) Jeweils zzgl. Essen	ca. 266 € (Erstkind) bzw. 137 € (Zweitkind) Jeweils zzgl. Essen

Drittes + jedes weitere Ü3-Kind in RG/VÖ-Gruppe, bei U3-Kindern reduziert sich der Beitrag für das Drittkind auf 50% des Beitrags für das Zweitkind.	0 €	0 €
Bei Splitting-Plätzen im Ü3-Ganztagesbereich sowie in Krippen betragen die Gebühren: 5 Tage: 100% des o.g. Satzes 4 Tage: 90% 3 Tage: 70% 2 Tage: 50%	unverändert	unverändert
Bei mehreren Kindern in GT-, VÖ-, U3-Gruppen usw. gilt: die Ermäßigung bzw. der Erlass wird immer für den günstigsten Beitrag gewährt.	unverändert	unverändert
Schulanfänger, die nach den Sommerferien bis zum tatsächlichen Schuleintritt nochmals die Betreuung nutzen (i.d.R. 2-3 Wochen)	60 € / Woche, max. Monatsbeitrag (GT entsprechend höher, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch besteht nicht.)	65 € / Woche, max. Monatsbeitrag (GT entsprechend höher, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch besteht nicht.)
Wird ein von der Einrichtung angebotenes Mittagessen in Anspruch genommen, wird monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden.	unverändert	unverändert

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 20.10.2022

Martin Löffler
Bürgermeister